

# RS OGH 2004/12/13 12R276/04b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.2004

## Norm

ZPO §63

## Rechtssatz

Auch einer juristischen Person oder einem "sonstigen parteifähigen Gebilde" ist gemäß§ 63 Abs 2 ZPO die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel aus dem eigenen Vermögen - oder aus dem der "wirtschaftlich Beteiligten" - nicht aufgebracht werden können. Das gilt auch für Kapitalgesellschaften. Übernahme der Überlegungen Bydlinskis dazu in Fasching/Konecny<sup>2</sup> II/1 § 63 ZPO Rz 9).

## Entscheidungstexte

- 12 R 276/04b

Entscheidungstext OLG Wien 13.12.2004 12 R 276/04b

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2004:RW0000644

## Im RIS seit

08.11.2011

## Zuletzt aktualisiert am

08.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)